

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 2

Artikel: Neuregelung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen
für eine Neuordnung des Armenwesens im Kanton St. Gallen [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Febr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 5 Franken.
Postabonnenten Fr. 5. 20.
„Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 20 Cts.“

17. Jahrgang.

1. November 1919.

Nr. 2.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Neuregelung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen für eine Neuordnung des Armenwesens im Kanton St. Gallen.

Referat, gehalten an der II. Armenpfleger-Konferenz des Kantons St. Gallen am 28. Juni 1919 in St. Gallen von Landammann Ruckstuhl.

(Schluß)

Jedes der beiden Systeme hat seine Vorteile, aber auch seine Schattenseiten, und es muß daher ein Mittelweg eingeschlagen werden, der möglichst alle Vorteile und möglichst wenige der Nachteile zeigt. Diesen Weg zu finden, wird nicht gerade leicht sein, aber er muß gesucht und gefunden werden. Ein Versuch in dieser Richtung wurde durch das Kriegskonkordat über die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung für interkantonale Armenfälle und durch den analogen Beschluß des Regierungsrates vom 19. Februar 1915 für interkommunale Fälle gemacht und zwar im Großen und Ganzen mit gutem Erfolge. Es handelt sich hierbei um Unterstützungsfälle, die durch den Krieg veranlaßt wurden, in der Regel also um solche vorübergehender Natur. Nicht betroffen dadurch werden alle übrigen Armenfälle, die infolge längerer Krankheit oder Viederlichkeit des Familienhauptes entstehen oder die Versorgung von Kindern oder Kranken in entsprechenden Anstalten usw. erfordern. Auf diese Fälle dürften die erwähnten Kriegsmaßnahmen nicht in allen Teilen als passend erscheinen.

Bundesrechtlich war und ist es zulässig, daß die Nichtsortsbürger zur Tragung der Kosten des ortsbürgerlichen Armenwesens, mit andern Worten zur Bezahlung der Armensteuern herangezogen werden; im Grunde genommen ist es aber doch eine Ungerechtigkeit, zumal dann, wenn die Ortsgemeinde neben dem an sich unzureichenden Armengut, noch über reiche Mittel verfügt, die doch in erster Linie zur Unterstützung der in Not und Armut geratenen Ortsbürger dienen sollten und nicht dazu, vermöglichen Ortsbürgern einen möglichst großen Bürgernutzen zu sichern.

Wenn der Nichtortsbürger, der Jahre lang Armensteuern bezahlt und damit mitgeholfen hat, die ortsbürgerlichen Armenlasten zu tragen, selbst durch Krankheit oder andere Unglücksfälle in Not und Armut gerät, kann er von seiner Wohn-
gemeinde nach bisherigem Rechte keine dauernde Hilfe erwarten und wird an die Heimatgemeinde gewiesen.

Auch dieses Moment muß zu einer Aenderung des bisher geltenden Heimatprinzipes im Armenwesen führen.

Eine notwendige Folge der teilweisen Einführung des Wohnortsprinzipes besteht darin, daß die Organisation des Armenwesens geändert wird. Bisher lag die Besorgung des ortsbürgerlichen Armenwesens, soweit nicht eine Uebertragung an den Gemeinderat stattgefunden hatte, den Ortsverwaltungsräten ob; das polizeiliche Armenwesen, d. h. die Fürsorge für die nicht ortsbürgerlichen Armen wird vom Gemeinderat besorgt. Man hat demnach vielfach in ein und derselben Gemeinde zwei Arten von Armenbehörden, eine solche für die Ortsbürger und eine solche für die Nichtortsbürger. Es ist dies des Guten doch etwas zu viel und hindert ein gleichmäßiges, zielbewußtes Vorgehen, wie es im Armenwesen nötig ist.

Wenn nun nach teilweiser Einführung des Wohnortsprinzips die Gemeinderäte als polizeiliche Armenbehörden auf Kosten ihrer Gemeinden auch für ortsbürgerliche Arme anderer st. gallischer Gemeinden zu sorgen haben, ist es unseres Erachtens ohne weiteres gegeben, daß den Gemeinderäten auch die Fürsorge für die in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger übertragen wird. Dadurch erhält man im Interesse der Sache ein einheitliches, gleichmäßiges Vorgehen im Armenwesen.

Dazu ist aber notwendig, daß, wenn die politischen Gemeinden für die ortsbürgerlichen Armen zu sorgen haben, auch das ortsbürgerliche Armengut an die politischen Gemeinden übertragen wird, und wo dieses nicht ausreicht, noch eine weitere Abklärung seitens der Ortsgemeinden stattfindet. Hierbei dürfte es sich fragen, ob nicht Art. 32 der Kantonsverfassung einer Revision unterzogen werden muß.

Mit dem Armenwesen steht das Bürgerrechtswesen im engsten Zusammenhang. Wenn die politischen Gemeinden inskünftig auch für die ortsbürgerlichen Armen zu sorgen haben, kann es nicht mehr angehen, daß in erster Linie die Ortsgemeinden über die Erteilung des Bürgerrechtes entscheiden können, und die politischen Gemeinden nur das Bestätigungsrecht (eine Art Vetorecht) haben. Es muß auch da eine Aenderung eintreten.

Das Bürgerrecht umfaßt, abgesehen von den politischen Rechten, die daran geknüpft sind, im wesentlichen zwei Befugnisse:

1. Recht auf Unterstützung im Verarmungsfalle,
2. Recht auf Nutznießung am Ortsgemeindegut nach Maßgabe des Ortsgemeindereglementes, sofern die Ortsgemeinde wirklich ein solches Ortsgemeindegut besitzt.

Diese beiden Dinge müssen getrennt werden, d. h. es muß vom Bürgerrecht die genossenbürgerliche Nutznießung losgelöst und ein Bürgerrecht ohne solche Nutznießung geschaffen werden. Dieses Bürgerrecht muß naturgemäß von der politischen Gemeinde erteilt werden können, da der Besitz derselben keine ortsbürgerliche Nutznießung im Gefolge hat, sondern lediglich Folgen in bezug auf das Armenwesen; letzteres geht aber die Ortsgemeinden nichts mehr an, sondern nur mehr die politische Gemeinde. Wenn z. B. einer von der politischen Gemeinde St. Gallen als Bürger aufgenommen wird, so wird er nur Bürger der politischen

Gemeinde St. Gallen, nicht aber der Ortsgemeinde St. Gallen, Straubenzell oder Tablat oder Rotmonten. Will der Betreffende auch Ortsgemeindebürger werden, so muß er sich mit der Ortsgemeinde noch besonders verständigen und sich einkaufen.

Bisher gab es nur st. gallische Bürger, die auch Bürger einer Ortsgemeinde sind, und die bisherigen Bürger bleiben auch Bürger ihrer Ortsgemeinde und damit auch der politischen Gemeinde, dem diese Ortsgemeinde angehört.

Inskünftig soll es aber auch Neubürger geben können, die keiner Ortsgemeinde mehr angehören, sondern lediglich Bürger der politischen Gemeinde St. Gallen, Oberriet, Mels, Flums usw. sind. Diese Neugestaltung des Bürgerrechtswesens ist eine notwendige Folge des Ueberganges des Armenwesens von der Ortsgemeinde an die politische Gemeinde.

Die Loslösung des Bürgerrechtes von der ortsbürgerlichen Nutznießung beseitigt auch eine der Hauptschwierigkeiten, die für unser Land so wichtige Einbürgerungsfrage den derzeitigen Anforderungen entsprechend anders zu gestalten. Die Verquickung des Bürgerrechtes mit der Nutznießung am Bürgergute war die Ursache, daß viele Gemeinden unseres Kantons seit dessen Bestand sich nie herbeiliessen, einen Neubürger aufzunehmen, mochte derselbe auch zeit lebens in der Gemeinde gewohnt und sich Verdienste um dieselbe erworben haben.

Daß neben dem Genossenbürgerrecht der Ortsgemeinde noch ein Bürgerrecht der politischen Gemeinde geschaffen wird, hat auch für die Ortsgemeinden Vorteile: einmal werden sie von der Pflicht der Besorgung des ortsbürgerlichen Armenwesens, das prinzipiell immer noch ihnen obliegt, entlastet, immerhin durch entsprechende Abführung, sodann aber bleibt ihren Ortsgenossen die Nutznießung des Ortsbürgergutes gesichert:

1. Bei Wiedereinbürgerungen, die ziemlich zahlreich und speziell den mit Ortsbürgergut gesegneten Ortsgemeinden sehr unbeliebt sind, müssen diese die Kinder der Wiedereingebürgerten nicht mehr als Nutznießer anerkennen.

2. Bei einer in dieser oder jener Form allenfalls über kurz oder lang doch kommenden Gratis- und gar Zwangseinbürgerung entgehen sie ohne weiteres der Gefahr, die Neubürger auch als Nutznießer anzuerkennen.

Die Aenderung des Bürgerrechtswesens in der angedeuteten Richtung erfordert eine Aenderung des Art. 36 der Kantonsverfassung.

Erst durch eine Verfassungsrevision in den beiden erwähnten Richtungen wird der Weg frei für eine den heutigen Anforderungen entsprechende Revision der gesetzlichen Vorschriften über das Armen- und das Bürgerrechtswesen.

Der Weg ist etwas lang, aber nur so läßt sich eine befriedigende Lösung erzielen.

„Pro Senectute.“

Ein Fall aus der Praxis von C. Marty, Pfarrer in Töb.

I.

Zu Anfang des Jahres 1918 bat mich eine hier wohnhafte alte Witwe B. (geb. 1834), ich möchte mich bei ihren zwei gutsituierten Söhnen in D. dafür verwenden, daß sie ihr, etwelche Unterstützung zukommen lassen. Die Geistesstärkerin wohnte seit 17 Jahren hier bei ihrer Tochter, führte aber eigenen Haushalt. Erwerbsfähig war sie nicht mehr und brauchte allmählich ihr Vermögen, das nicht